

Vereinsstatuten

des Elternvereins am B.O.RG Schoren,

gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 7. Oktober 2008

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein am Bundesrealgymnasium und Bundesoberstufenrealgymnasium Dornbirn - Schoren“. Die Kurzbezeichnung lautet im Folgenden „Elternverein am B.O.RG Schoren“.
- (2) Er hat seinen Sitz am B.O.RG Schoren, A-6850 Dornbirn, Höchsterstraße 32.
- (3) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf Vorarlberg und das gesellschaftliche Umfeld des B.O.RG Schoren.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 1 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:
 - a) die organisierte Wahrnehmung der nach dem Schulunterrichtsgesetz der Elternschaft zugedachten Aufgaben hinsichtlich ihrer Kinder, die Schüler und Schülerinnen am B.O.RG Schoren sind. Dies sind z.B.:
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule im Interesse des Unterrichtes und der Schulkultur
 - die Vertretung der Elterninteressen und Elternrechte gegenüber der Schule, Organisationen und Behörden,
 - die Mitwirkung im Schulgemeinschaftsausschuss - SGA am B.O.RG Schoren,
 - die Unterstützung der Arbeit der Klassenelternvertreter- und deren StellvertreterInnen,
 - die Unterstützung der Schule in ihrer Organisationsentwicklung und in der Gestaltung eines zeitgemäßen Unterrichtes,
 - die Vertretung der Interessen der Schule gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam mit der Schule,
 - die Kontaktpflege, der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit schulnahen Organisationen, Einrichtungen und Vereinen (z.B. Erwachsenenbildungseinrichtungen, psychosoziale Dienstleistungseinrichtungen, ...)
 - b) die Unterstützung bedürftiger SchülerInnen
 - c) die Förderung von Veranstaltungen und Projekten, die für die Verbesserung der Schulkultur am B.O.RG Schoren bzw. für die Erreichung der Unterrichtsziele hilfreich sind.
 - d) die Beschaffung und/oder Gewährung von Investitionszuschüssen, die für die Schulkultur am B.O.RG Schoren bzw. für die Erreichung der Unterrichtsziele hilfreich sind.
 - e) die Unterstützung anderer Elternvereine bei der Erfüllung ihrer Vereinszwecke
- (2) Die Vereinstätigkeit umfasst ausdrücklich nicht:
Parteilpolitische bzw. konfessionelle Aktivitäten oder regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 2 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die aktive Mitarbeit in allen Belangen einer gedeihlichen Schulpartnerschaft am B.O.R.G Schoren gem. § 1.1
 - b) die Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, gesellige Veranstaltungen, Schulungen, Vorträge, Kurse, etc.
 - c) die interne und externe Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit durch Informationsblätter, Elternbriefe, Presseaussendungen, Homepage, etc.
 - d) die Mitgliedschaft beim Landesverband der Elternvereine an den mittleren und höheren Schulen Vorarlbergs.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) freiwillige Spenden und Subventionen,
 - c) Erlös von Vereinsveranstaltungen,
 - d) Sponsoring
 - e) Kapitalerträge (Zinsen)
 - f) Vermächtnisse

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Elternvereines können alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erworben.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Elternverein endet
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
 - b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit möglich ist, mittels Austrittserklärung. Ein vorzeitiger Austritt hat keine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge zur Folge.
 - c) auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat.
 - d) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch endgültige Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu sowie den gewählten Personen des Vorstandes. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Vertretern von ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung (§8 u. §9),
- b) der Vorstand (§ 11 bis 12),
- c) der erweiterte Vorstand (§ 13),
- d) die Arbeitsgruppen (§ 14),
- e) die Rechnungsprüfer (§ 15),
- f) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich möglichst in den ersten drei Monaten statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt und zwar:
 - a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail (an die vom Mitglied bekannt zu gebende Fax-Nummer oder E-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind
 - a) die gewählten Personen des Vorstandes
 - b) die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/ die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/ -in. Wenn auch diese Person verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder;
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Aberkennung der Mitgliedschaft;
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Anträge des erweiterten Vorstandes oder der eingesetzten Arbeitsgruppen
 - i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Obmann eingebracht wurden.
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.
 - k) Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern, wenn die Behandlung dieser Anträge von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
 - l) Die Generalversammlung kann bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand bestellen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Obmann bzw. Obfrau
 - Obmann-/ Obfrau-StellvertreterIn
 - SchriftführerIn
 - KassierIn
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird durch den Obmann/ die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung durch die StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung die StellvertreterIn. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (8) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Für die Vertretung von tangierenden Interessensgruppen und zur Findung von ganzheitlichen Entscheidungen ist das zusätzliche Nominieren von Beiräten jederzeit möglich. Ebenso können physische Personen die keinen Mitgliedsstatus haben, aber für die Vereinsarbeit eine wichtige Funktion erfüllen können, jederzeit in den Vorstand kooptiert werden. Diese Personen sind für die Dauer ihrer Mitarbeit mit einer Stimme im Vorstand vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellen des Rechenschaftsberichtes und den Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - g) Einrichten und Auflösen von Arbeitsgruppen; der Vorstand kann auch Vereinsmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.
 - h) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Arbeitsgruppen;

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird dabei von dem/der StellvertreterIn und dem/der SchriftführerIn unterstützt. Beschlüsse des Vorstandes sind für die Führung der laufenden Geschäfte bindend.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau und dessen/deren StellvertreterIn vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der StellvertreterIn oder des/der Schriftführers; in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der/die Obmann/Obfrau ist gegenüber dem Vorstand zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Über jede dieser Sitzungen ist ein Ergebnis (Beschluss-)protokoll zu führen.
- (8) Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des/der Kassiers/Kassierin und des/der Schriftführers/Schriftführerin die anderen Mitglieder aus dem Vorstand.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den jeweils gewählten Klassenelternvertretern- und deren StellvertreterInnen. Dem Vorstand steht es frei, Mitglieder einzelner Arbeitsgruppen oder vereinsfremde Personen (Direktor, Klassenvorstände, LehrerInnen, SchülerInnen, Schularzt, ExpertInnen, usw.) dazu einzuladen. Das Organ des erweiterten Vorstandes hat mit allen oben genannten Personen nur eine beratende und empfehlende Funktion.
- (2) Den Vorsitz führt Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/die StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (3) Mit dem Organ des „erweiterten Vorstandes“ soll die Kommunikation zwischen Vereinsvorstand und den KlassenelternvertreterInnen sichergestellt werden. Vor wesentlichen Beschlussfassungen im SGA oder bei schulpartnerschaftlichen Grundsatzfragen wird er zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung beigezogen.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann Anträge sowohl an die Generalversammlung als auch an den Vorstand stellen. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

§ 14 Die Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestimmen, die in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf zu tagen und sich mit den vorgegebenen Themen zu befassen haben.
- (2) Diese Arbeitsgruppen handeln völlig selbständig in dem vom Vorstand beschlossenen und vorgegebenen Rahmen.
- (3) Sie sind dem Vorstand gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Auflösung einer Arbeitsgruppe beschließt der Vorstand.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 10 Abs. 8, 9 und 10).

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern von ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

